

Der »Beteiligungsinteressent« – kein Interesse an Beteiligung

Die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags ist abgelaufen. Zwischenzeitlich sah es so aus, als ob es künftig erstmals ein Unternehmensstrafrecht in Deutschland in Gestalt des Verbandssanktionengesetzes (VerSanG) geben würde. Wohl auch bedingt durch die COVID-19-Pandemie wurde der Gesetzesentwurf nach Behandlung im Bundesrat nicht mehr weiter verfolgt. Wie es in der 20. Legislaturperiode weitergehen wird, ist ungewiss.

Damit heißt es: zurück auf Los. Es bleibt – erst einmal – alles beim Alten, der Rechtslage unter der Geltung der StPO und des OWiG. Auch heute schon können Unternehmen »auf der Anklagebank« sitzen, wenn Geldbußen oder Dritteinziehungen drohen. Prozessual können sie am Strafverfahren gegen natürliche Personen »beteiligt« werden (schon dies klingt recht distanziert), sofern kein selbstständiges Verfahren gegen das Unternehmen eingeleitet wird.

Doch wie bezeichnet man das Unternehmen in dieser Rolle? Unter der Geltung eines Verbandssanktionengesetzes wäre das Unternehmen – entsprechend der ihm zugedachten Rolle – als »Beschuldigter« bezeichnet worden (vgl. §§ 27, 46 Abs. 2 VerSanG-RegE). Diese Bezeichnung wird *de lege lata* für ein betroffenes Unternehmen nicht verwendet, obwohl sich das Unternehmen in einer »beschuldigtenähnlichen« Stellung befindet (zu dieser zentralen, aber nach wie vor offenen Problemstellung *Dann StV 2021, 744* [in diesem Heft]).

Stattdessen werden Unternehmen, gegen die heute in einem Strafverfahren eine Unternehmensgeldbuße gem. § 30 OWiG festgesetzt werden oder gegen die sich die Maßnahme der Einziehung gem. § 73b StGB richten soll, im Hauptverfahren als »Nebenbeteiligte« bei der Unternehmensgeldbuße bzw. »Einziehungsbeteiligte« (§ 424 Abs. 1 StPO) bezeichnet. Voraussetzung der Beteiligung im Hauptverfahren ist in beiden Fällen eine Anordnung des Gerichts. Im gesamten Zeitraum vor dieser Anordnung wird das noch nicht durch gerichtliche Anordnung beteiligte Unternehmen, dessen spätere Beteiligung aber in Betracht kommt, »Beteiligungsinteressent« genannt (vgl. statt Vieler *BVerfG StV 2018, 547* [553 Tz. 93] – *Jones Day I*).

Was für ein Euphemismus! »Interesse« bedeutet, weiß der *Duden*, »Neigung, Vorliebe« beziehungsweise »das, woran jemandem sehr gelegen ist, was für jemanden oder etwas wichtig oder nützlich ist«. Das Unternehmen hat in dem Zeitraum vor der Anordnung seiner Beteiligung am Strafverfahren viele Interessen, wie eine erfolgreiche Verteidigung gegen die erhobenen Vorwürfe, die Minimierung von Reputationsschäden, gegebenenfalls einen »Deal« – aber gerade *kein* Interesse, beteiligt zu werden.

Nein, »Beteiligungsinteressent« passt nicht. Besser wäre das Unternehmen als »Beteiligungsgefährdeter« bezeichnet, denn als »Gefahr« (*Duden*: »drohendes Unheil«) wird die Anordnung der Beteiligung zu Recht stets empfunden.

Rechtsanwalt Dr. Max Schwerdtfeger, Düsseldorf